

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

272 (17.11.1877)

Deutschland.

Berlin, 14. Nov. Das Kaiserliche Patentamt hat, wie wir hören, in Rücksicht auf Uebergänge, welche sich einzelne Patentagenten in selbstthätiger Weise unter falscher Interpretation des Patentgesetzes erlaubten, in seiner letzten Sitzung beschloffen, hinfort nicht zuzulassen, in seiner letzten Sitzung beschloffen, hinfort nicht zuzulassen, in seiner letzten Sitzung beschloffen, hinfort nicht zuzulassen...

Frankreich.

Paris, 13. Nov. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Der Bericht über den Gröby'schen Antrag. Der Ausschuss sagt er, empfiehlt die Annahme des Antrags, wie man sich wohl nicht anders denken kann. (Gelächter rechts.) Seit sechs Monaten sah sich eine der großen Staatsgewalten in ihrer Wirksamkeit unterbrochen. Man verbreitete gegen sie die unerbittlichsten Anklagen und schenkte sich nicht, im Kampfe gegen sie Handel und Gewerbe zu ruinieren und alle Kunstgriffe der offiziellen Kandidatur wieder ins Leben zu rufen...

gleich maßvolles Werk zu verteidigen, durch welches dem Gesetze sein willkürlich unterbrochener Lauf wieder gegeben werden soll. Die Kammer überschreitet nicht ihr Recht, wenn sie eine Untersuchung anordnet, wie jene, welche die Kammer von 1823 gegen das Ministerium Billèle angeordnet hat. Das Recht dazu liegt implicite in ihrem Rechte, einmal die Minister in Anklagezustand zu versetzen und zweitens über die Gültigkeit der Wahlen souverän zu entscheiden. Solche Enquêtes haben sonst nie eine Schwierigkeit gemacht, die Minister vielmehr selbst dazu die Hand geboten; denn das konnte man freilich nicht voraussehen, daß einmal eine Kammer nur etwas zu wollen brauchte, damit ein Ministerium das Gegentheil wolle. Die Stunde der Gerechtigkeit und Genugthuung muß endlich schlagen für das Land, welches seit sechs Monaten so schwer gelitten hat. Die Untersuchung ist auch notwendig, weil gewisse offizielle Kandidaten nach dem ausdrücklichen Willen des Landes gewählt worden sind und also respektiert werden müssen. Die Kammer will sich durchaus nicht hinter einem Theil der Verfassung verschangen, um von da aus die anderen öffentlichen Gewalten zu zermalmen. Wir haben ein Kabinett vor uns, dem man mit einer Interpellation nicht beikommt. Eine schärfere Tagesordnung, als die vom 19. Juni, kann man sich wohl kaum denken. Es ist kein parlamentarischer Kabinett. Die Kammer kann es nicht abgeben; aber es steht bei ihr, mit einem solchen Kabinett nicht den Verkehr zu unterhalten, welchen eine Kammer mit einem regelmäßigen Ministerium unterhält. (Lebhafter Beifall links.) Die Lage ist eine außerordentlich ernste. Die Auflösung der vorigen Kammer ist ein gleichzeitiger Akt gewesen. Es bestand ein Konflikt zwischen drei Gewalten, von denen keine souverän ist; man mußte also an den Souverän appelliren, d. h. an die Nation, an das allgemeine Stimmrecht. (Stürmischer Beifall links.) Hätten die Wähler dem Ministerium Recht gegeben, so wäre die Auflösung nicht nur gesetzlich, sondern berechtigt und vernünftig gewesen. Das allgemeine Stimmrecht hat hingegen der Majorität der Kammer Recht und damit den beiden anderen Gewalten ihren Willen zu erkennen gegeben. Denn nach dem Ausspruch Prévoist-Paradol's ist es noch erniedrigender, ein Volk zu befragen und auf seinen Bescheid dann keine Rücksicht zu nehmen, als es gar nicht zu befragen. Wenn das Einvernehmen zweier Gewalten gegen die dritte genügt, so wäre ja die Auflösung überhaupt nicht nötig gewesen, und wenn das Ministerium, als es die Auflösung verlangt, erklärt hätte, daß es sich um den Ausdruck des Landes nicht kümmern würde, hätte sich im Senat keine Majorität zu einer solchen Resolution herbeigefunden. Aber der Minister des Innern machte im Gegentheil geltend, daß er an das Urtheil des Landes appellire. Wie ist es nun mit dieser Erklärung vereinbar, daß Hr. v. Fourton noch heute auf der Ministerbank sitzt? Derselben erklärte Hr. Paris das Land als obersten Richter an. Aber die Minister thaten dies, weil sie wägen, daß man dem allgemeinen Stimmrecht noch immer mit Gewalt und Verleumdungen beikommen könne, wie in den schönen Tagen des Kaiserreichs, und ein Herzog v. Broglie that alles Mögliche, um sich auf die Höhe eines Herzogs v. Preigny emporschwingen. (Sehr gut! links.) Aber das allgemeine Stimmrecht ist seit 1870 mündig geworden. Im Jahre 1871 wollte es den Frieden und eine regelmäßige Regierung und sprach dies aus. Man glaubte damals, es wollte auch die Wiederherstellung der erblichen Monarchie; schon die Wahlen vom Juli 1871 haben diesen Irrthum beseitigt. Was das Land will, das ist eine gemäßigte und vernünftige, aber auch eine wahre und definitive Republik. Das haben die Minister nicht einsehen wollen. Sie ersetzten eine ungeheure Menge von Beamten durch entschiedene Feinde der Republik, unterzogen alle ihre Verwaltungsglieder einer förmlichen Gewissensprüfung, lehrten die Friedensrichterinnen und Mairien zu unterst, zu oberst. Wie mag jetzt ein Mitglied der Rechten sich gegen die Untersuchung ansprechen, da die Regierung selbst sie angenommen hat? (Herzog v. Broglie: Doch nicht! Ich habe erklärt, daß wir unparteiischere Richter verlangen als diejenigen, die man uns anbietet.)

Hr. Léon Renault fährt fort: Ein Vizepräsident des Senats, Graf Lamourin, wurde als Maître abgesetzt; weil er sich für die Wiederwahl der 363 erklärte, dergleichen ein Mann, wie Hr. Leray, als ein angeleglicher Radikaler und wohl auch aus einem andern Grunde. Die Verleumdung wurde zu einem Regierungsmittel erhoben und jedes Recht der Antwort abgeschnitten, was nach Suizid das Zeichen der tiefsten Verunkenntheit einer Autorität ist. Das amtliche „Bulletin des Communes“ wurde in ein schändliches Pamphlet umgewandelt, in welchem man den republikanischen Mitgliedern der vorigen Kammer nachsagte, sie wollten die Arme abschaffen und hätten sich geweigert, bei einem nationalen Schauspiel zu erscheinen. Diese Sprache in einem amtlichen Organe stellt unläugbar ein Vergehen dar. Als man aber den Drucker und Redakteur zur Rechenschaft zog, bedte sie der Minister des Innern mit der Erklärung, er habe im Staatsdienste gehandelt, als er diese Lüge und Verleumdung verbreitete. (Stürmischer Beifall links.) Blätter wurden eigens aus Staatsmitteln gemietet, um den Wahl-Feldzug zu machen, wie man ebendem Schiffe mietete, um auf Kaperei auszugehen. Antwortete man, so sorgte die Regierung dafür, daß die Antwort nicht bis zu den Wählern gelangte. Das Land hatte ungeheure Hindernisse zu überwinden, um seinem Willen Ausdruck zu geben. Es wimmelte von Prozeßfällen; in der bescheidensten Kritik erblickte man das Vergehen der Beleidigung des Staatsoberhauptes; die administrative Beschlagnahme wurde auf einem Umwege wiederhergestellt, das Versammlungsrecht der Bürger in jeder Weise verfolgt. Dazu trat dann die Einmischung des Klerus in den Wahlkampf. Die Erzbischöfe und Bischöfe nahmen Partei und forderten ihre Pfarrer auf, Partei zu nehmen. Dieser Punkt wird der besonderen Aufmerksamkeit der Untersuchungskommission zu empfehlen sein. Endlich wurde der Präsident der Republik von den Ministern aus der Stellung, welche ihm die Verfassung anweist, herausgerissen. Statt das unverantwortliche Staatsoberhaupt mit ihren Leibern zu decken, bestimmten sie den Marschall Mac Mahon, durch Reisen, Manifeste, öffentliche Befürwortung gewisser Kandidaten, denen sogar der Vorzug weißen Papiers für ihre Affichen zu Theil wurde, in den Wahlkampf einzutreten. Man begreift die Einmischung eines Kaisers, dessen Macht

auf Plebisziten beruht und der nach der Verfassung verantwortlich ist; aber die Aufstellung von Kandidaten des Marschall Mac Mahon ist ein charakteristisches Vergehen gegen die Verfassung. (Beifall links.) Hat man dem „christlichen Soldaten“ damit einen Dienst erwiesen, daß man ihn in eine Lage versetzte, wo der gesetzliche Boden ihm unter den Füßen weicht? Man gibt jetzt vor, der Senat werde sich jetzt auch zum Verzuge einer zweiten Auflösung gebrauchen lassen; mit einer solchen zweiten Auflösung würden aber alle Bürgschaften, welche Frankreich dafür geboten sind, daß es das Recht habe, über sich selbst zu verfügen, auf den Kopf gestellt werden. Der Senat jedoch, der einen Mann, wie den Herzog d'Audiffret-Pasquier an seiner Spitze hat, wird nicht dulden, daß man seinen Namen in dieser Art mißbrauche. (Neuer Beifall links.) Zum ersten Male steht das Land einem Kabinett gegenüber, welches den Fall der Budgetverweigerung vorausgesehen und in den Kreis seiner Berechnungen gezogen hat. Man ist so weit gekommen, daran zu erinnern, daß Preußen vier Jahre lang ohne ein verfassungsmäßig festgestelltes Budget beiseite konnte. Man verdient nicht mehr den Namen eines Konfervativen, wenn man sein Land in eine Sackgasse drängt, aus welcher kein friedlicher Ausweg abzusehen ist. Die wahre konservative Politik besteht darin, daß man den Volkswillen zu erkennen und in Allem, was gerecht ist, zu befehligen sucht. Bei dem verhängnisvollen Geiste des Oberlands, welcher in dem gegenwärtigen Ministerium verkörpert ist, gibt es kein konservatives Interesse, keine konservative Idee, die nicht auf's tiefste demüthigt wäre. (Anhaltender Beifall links.)

Es ist 6 1/2 Uhr. Der Minister des Innern, Hr. v. Fourton, will das Wort ergreifen. Die Verhandlung wird auf morgen vertagt.

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Die Verhandlung über den Gröby'schen Antrag wird fortgesetzt. Hr. v. Fourton, Minister des Innern, sagt im Eingange seiner Rede, er wolle alle persönliche Kränklichkeit, welche die Minister in dem Text und den Motiven der vorgeschlagenen Resolution finden könnten, vergessen und sich nur an die Sache halten. Wer dem Ministerium vorwirft, daß es noch immer nicht das Feld räumen wolle, den könne man nur bedauern, daß er für das Gefühl, welches hierbei die Beteiligten leidet, kein Verständnis habe. Redner will es unternehmen, die Rolle der Regierung und die der Opposition in den letzten Wahlen möglichst vollständig und klar darzulegen. Das Prinzip der Einmischung der Regierung in den Wahlkampf ist zu allen Zeiten von der Opposition angefochten und von den Ministern, welche am Ruder standen, gehandhabt worden. Ein Casimir Périer hat es vertheidigt: Sie brauchen nur seine Zirkulare nachzulesen; Graf Montalembert nannte die Einmischung der Regierung in die Wahlen ein ihr zugehörendes Recht und eine ihr obliegende Pflicht. Was könnte auch aus einer Staatsgewalt werden, welche ohne Unterlaß angegriffen würde und sich nie verteidigen dürfte? Im Jahre 1848 schrieb Ledru-Rollin als Minister des Innern an seine Beamten, sie sollten mit allem Nachdruck und ausschließlich die Kandidaten der Revolution unterstützen. Unter dem Kaiserreich gab die Opposition durch das Organ eines ihrer herausragenden Vertreter, des Hrn. Jules Simon, selber zu, daß die offizielle Kandidatur im Prinzip ihre Berechtigung hätte. Und wer sind jetzt die Männer, welche der Regierung aus ihrer Theilnahme an der Wahlbewegung ein Verbrechen machen? Die Männer der Regierung der Landesvertheidigung! Die Depeschen des Hrn. Gambetta aus seiner Zeit lassen über die Rolle, welche diese Regierung in den Wahlen spielte, keinen Zweifel. Die Präfecten wurden angefordert, nicht nur die republikanischen Kandidaten zu unterstützen, sondern auch selbst als Kandidaten aufzutreten, so zwar, daß sich in einem Departement der Präfect, der Generalsekretär und vier Unterpräfecten um Mandate bewarben. Die Regierung des Hrn. Thiers, welche dann folgte, ließ es sich ebenfalls nicht nehmen, mit dem Wahlkörper in direkte Verbindung zu treten; Jedermann erinnert sich noch der Briefe, welche Hr. Barthélemy Saint-Hilaire bei jeder Gelegenheit in Umlauf setzte. Die Sitzung dauert fort.

Ueber Spielwerke.

Im Inseratentheil unseres Blattes finden unsere verehrten Leser und schönen Leserinnen wiederum, wie alljährlich, die Empfehlungen der weltberühmten Spielwerke von Herrn J. G. Heller in Bern. Derselbe liefert diese so allgemein beliebten Werke in einer geradezu staunenerregenden Vollkommenheit; wir können daher Jedermann nicht warm genug empfehlen, sich ein Spielwerk anzuschaffen, und bietet die bevorstehende Weihnachtzeit die schönste Gelegenheit hierzu; kein Gegenstand, noch so kostbar, erlebt ein solches Werk. Was kann wohl der Gatte der Gattin, der Bräutigam der Braut, der Freund dem Freunde Schöneres und Willkommeneres schenken? Demjenigen in vorgerückteren Jahren vergegenwärtigt es glücklich verlebte Zeiten; es tröftet den unglücklich Liebenden; es klagt, lacht und hofft mit ihm; dem Leidenden, dem Kranken gewährt es die angenehme Zerstreuung; dem Einsamen ist es ein treuer Gesellschafter; es erhöht die Gemüthlichkeit der langen Winterabende im häuslichen Kreise u. s. w. Hervorheben möchten wir noch ganz besonders die nur zu lobende Idee vieler der Herren Werke, die sich ein solches Werk zur Unterhaltung ihrer Gäste angeschafft. Die gemachte Ausgabe hat dieselben, wie uns von mehreren Seiten bestätigt wird, nicht gereut; es erweist sich somit auch deren praktischer Nutzen auf's Evidenteste und möchten wir allen Herren Wirthen rathen, sich ohne Säumen ein Spielwerk anzuschaffen, da die Gäste stets dahin wiederkehren, wo ihnen eine solche Unterhaltung geboten. Wir bemerken noch, daß die Wahl der einzelnen Stücke eine sehr durchdachte ist; die neuesten, sowie die beliebtesten älteren Opern, Operetten, Länze und Lieder heiteren und ernten Genusses finden sich in den Heller'schen Werken auf das Schönste vereinigt. Kurz, wir können keinen aufrichtigeren und wohlmeinenderen Wunsch an die gezeigten Leser und Leserinnen unseres Blattes aussprechen, als den, sich recht bald in den Besitz eines Heller'schen Spielwerkes zu setzen; reichhaltige illustrierte Preis-Contante werden Jedermann franco zugesandt. Wie wir vernehmen, werden von Händlern gewöhnlich andere Werke für Heller'sche angepriesen; jedes seiner Werke und Dosen trägt seinen Namen; alle anderen sind fremde, auch diejenigen mit geschriebenen Namen. Wir rathen Jedermann, sich direkt an das Haus zu wenden.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin 15. Nov. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Nov. 210. —, per Nov.-Dez. 210. —, per April-Mai 218. —. Roggen per Nov.-Dez. 139.50, per Dez.-Jan. 139.50, per April-Mai 142.50. Rüböl loco 74.30, per Novbr. 73.50, per Novbr.-Dezbr. 72.75, per April-Mai 71.90. Spiritus loco 50.50, per Nov. 49.90, per Nov.-Dez. 49.75, per April-Mai 52.25. Hafer per Novbr. 131.50, per April-Mai 139.50. Bewölkt.
Rhein, 15. Nov. (Schlussbericht.) Weizen fester, loco hieriger 25. —, loco fremder 23.50 per November 22.90, per März 21.75, per Mai 21.60. Roggen loco hieriger 18.50, per November 14.55, per März 15.15. Hafer loco hieriger 16.50, per November 15.15. Rüböl loco 39. —, per Mai 37.90.
Hamburg, 15. Nov. Schlussbericht. Weizen ruhig, per Nov.-Dezbr. 213 1/2 G., per Dezbr.-Jan. 214 G., per April-Mai 210 G. Roggen per Novbr.-Dezbr. 146 G., per Dezbr.-Jan. 147 G., per April-Mai 149 G.
Bremen 15. Nov. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 12.65, per Dezember 12.80, per Januar 13. —, per Februar 13. —, höher.
CL. Paris, 14. Nov. (Börsenachricht.) Höhere Notierungen der fremden Röhre und feste Einkommungen dahem bewirken eine gewisse Festigkeit. Die Hausiers erheben, wenn auch noch

schüchtern, das Haupt; aber die Sorgen der inneren Politik lassen eine ausgesprochene Tendenz in ihrem Sinne nicht aufkommen.
Schluss ruhig: 5proz. Rente 105.37, 3proz. 70.35, Italiener 71.50, österreichische Goldrente 62 1/2, Türken 10.25, Banque ottomane 363, Ägypter 166, ägypt. Staatsbahn besser 542, do. Bodencredit 107, Lombarden 162, Banque de Paris 1001, Foncier 633, Mobilier 147, spanischer Mobilier 508, Suezkanal 691.
Paris, 15. Nov. Rüböl per Novbr. 98.25, per Dezbr. 98.75, per Januar-April 99.75, per Mai-August 98. —. Spiritus per Novbr. 58.50, per Januar-April 60.50. Acker, weicher, disp. Nr. 3 per Novbr. 64.25 per Dezbr. 65. —, per Jan.-April 66.25. Wehl, 8 Marten, per Novbr. 70.25, per Dezbr. 69.75, per Jan.-Febr. 69.75, per März-April 69.75. Weizen per Novbr. 32.75 per Dezbr. 32.25, per Jan.-Febr. 32. —, per März-April 32. —, Roggen per Novbr. 19.50, per Dezbr. 19.25, per Jan.-Febr. 19.75, per März-April 20.25.
Amsterdam, 15. Nov. Roggen per März 189. Rüböl per Herbst 49 1/2, per Mai —. Raps per Frühjahr —.
Antwerpen, 15. Nov. Petroleummarkt. Schlussbericht. Stimmung: Steigen. Raffinirtes Lade weiß disponibel 31 l., 31 B., Nov. 31 l., 31 B., Dez. 31 1/2 l., 32 B., Jan. — l., 32 B., Febr. — l., 31 1/2 B.
London, 15. Nov. (11 Uhr.) Consols 96 1/2, Lombarden —, Italiener 70 1/2, 1873er Ruffen 78 1/2.
London, 15. Nov. (2 Uhr.) Consols 96 1/2, fund. Amerik. 106 1/2.
Liverpool, 15. Nov. Baumwollmarkt. Umsatz: 8000 Ballen. Angeboten, auf Feil schwach.
New-York, 14. Nov. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York

13 1/2, do. in Philadelphia 13, Mehl 5.50, Mais (old mixed) 63, rother Winterweizen 1.43, Kaffee, Rio good fair 17 1/2, Savanna-Zucker 7 1/2, Getreidetracht 6 1/2, Schmalz 9, Speck 7 1/2.
Baumwoll-Zufuhr 28000 B., Ansfuhr nach Großbritannien 5000 B., do. nach dem Continent 12000 B.

Southampton, 14. Nov. Das Post-Dampfschiff „Amerika“ Kapitän A. de Limon, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 3. November von New-York abgegangen war, ist heute 7 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen und hat nach Landung der für Southampton bestimmten Passagiere, Post und Ladung 10 Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt. Die „Amerika“ überbringt 111 Passagiere und volle Ladung. — (Mittheilung durch R. Schmitt in der Karlsruher, 32 Karlsruher, Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe

Table with columns: Nochr., Barometer, Thermometer, Feuchte, Wind, Himmel, Bemerkung. Data for Nov 15 and 16.

Bürgerliche Rechtspflege
Definitive Aufforderungen.

E. 565 Nr. 20.753. Lörrach. In Sachen Wilhelm Balzer von Ertingen gegen unbekanntes Verdrängte, Eigentumsrecht betr.
Beschluß.
Wilhelm Balzer von Ertingen hat auf Ableben des Jakob Arber von Ertingen unterm 19. August 1869 auf Gemauung Kirchen:
67 Ruthen Acker im Rörtelacker, neben Jakob Klein und Georg Müller, erworben. Der Gemeinderath von Kirchen verweigert Mangel Erwerbserkennung die Gemauung. Es werden nun auf Antrag des Wilhelm Balzer alle diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück in den Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Aufforderer gegenüber verloren gehen.
Donnerstag den 6. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Land.

E. 577 Nr. 53.792. Pforzheim. In Sachen des Rosenwirths Karl Müller von Ertingen gegen unbekanntes Dritte, Aufforderung betr.
Beschluß.

Rosenwirth Karl Müller von Ertingen befehlt auf dieser Gemauung 11 Ar 43 Meter Acker an der Geißel, neben dem Graben und Karl Friedrich Stark (früher 1 Bixel Acker hinter der Rheinstraße neben dem Graben und Jakob Friedrich Jung).

Der Stadtrath hier verweigert wegen mangelnder Erwerbserkennung seiner Rechtsvorgänger den Eintrag zum Grundbuch. Auf Antrag des Besitzers werden darum gemäß §§ 684, 686, 689 P.D. alle diejenigen, welche an das beschriebene Grundstück aus irgend einem Grund dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten anher anzumelden, widrigenfalls sie gegenüber dem Karl Müller für erloschen erklärt würden.
Pforzheim, den 7. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. S. u. B.

E. 570 Nr. 9119. Achern. In Sachen der Gemeinde Achern gegen unbekanntes Dritte, Eigentum betr. Nachdem in der mit Verfügung vom 31. Juli d. J., Nr. 6166, gegebenen Feil dort genannte Rechte und Ansprüche dahier nicht geltend gemacht worden, werden solche im Verhältnis zu dem neuen Erwerber für verloren gegangen erklärt.
Achern, den 5. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Koller.

E. 609 Nr. 21.759. Rastatt. Die Gant des Kaufmanns Jakob Kubu hier betr.
Beschluß.

Wird auf die ausstehenden Forderungen des Betriebshändlers Jakob Mater von hier Beschlag gelegt und den Schuldner desselben aufgegeben, bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nachmaliger Zahlung an Aremand, als an den prov. Massepfleger Kaufmann Stierlin hier, Zahlung zu leisten.
Rastatt, den 12. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

E. 637 Nr. 63.683. Rastatt. Die Gant des Kaufmanns Jakob Kubu hier betr.
Beschluß.

Nachdem wir unterm Heutigen gegen Kaufmann Jakob Kubu dahier, Landesproduntkändler, die Gant eröffnet haben, erhalten sämtliche Schuldner desselben die Auflage, ihre Schuldbeiträge bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger, Notar A. D. von Stern dahier, zu bezahlen. In Händen Dritter befindliche Vermögensstücke des

Gantschuldners dürfen bei Vermeidung eigener Haftbarkeit an Niemanden als an den genannten, provisorischen Massepfleger von Stern ausgefolgt werden.
Mannheim, den 13. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Walli.

E. 591 Nr. 21.428. Rastatt. Die Gant des Karl Kub von Gaggenau betr.
Beschluß.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Gemäß § 1060 P.D. wird die Ehefrau des Gantmannes, Stephanie, geb. Kalmbacher, ermächtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Rastatt, den 7. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Paff.

E. 664 Nr. 8853. Karlsruhe. Zur Verhandlung über die Vermögensabsonderung der Ehefrau des Galtbarkeits Lazarus Hirsch in Königsbach, Karoline, geborne Kant, ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 20. Dezbr. d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was hieburch zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.
Karlsruhe, den 13. November 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Gerbel.

E. 669 Nr. 6332. Offenburg. Die Ehefrau des Johann Enderle von Ling, Marie, geb. Hier, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Samstag den 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet ist.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 15. November 1877.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Reinhard.

E. 685 Nr. 6021. Offenburg. J. S. der Maria Anna Lehmann, geb. Jörger, Ehefrau des Vaters Kasimir Lehmann von Gamsdorf, gegen ihren genannten Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., wurde Klägerin durch Urteil vom 29. Oktober d. J. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 29. Oktober 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Reinhard.

E. 666 Nr. 9301. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Jakob Levy, Johanna, geb. Lutzer, in Mannheim wurde durch Urteil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 6. November 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
K. v. Stoesser.

E. 594 Nr. 15.719. Billingen. Die Gant des Jakob Danenhaner jung von Schabenhausen.
Auf Grund des § 1060 P.D. wird die Ehefrau des Gantmannes, Anna Dorothea, geb. Haller, von Schabenhausen, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Billingen, den 8. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kraus.

E. 585 Nr. 19.358. Schwellingen. In der Gant gegen Väter Karl Firdle von Hohenheim wird auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und in Anwendung des § 1060 P.D.
ausgesprochen:
Die Ehefrau des Gantschuldners, Katharina Firdle, geb. Weisbrod, von Hohenheim wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen

ihres Ehemannes abzulassen.
Schwellingen, den 9. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.

Berücksichtigungsvorfahren.
E. 579 Nr. 9167. Staufien. Mathias Riekerer von Wettelbrunn wanderte in den 1830er Jahren nach Amerika aus und ist seit dem Jahr 1855 keine Nachricht mehr von ihm eingegangen.
Derfelbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Kunde von sich hierher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben, nämlich: Vincenz Riekerer und Franz Anton Riekerer von Wettelbrunn in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Staufien, den 6. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hildebrandt.

E. 571 Nr. 29.429. Bruchsal. Der Aufenthalt der Elisabetha Gödtler von Neuenbürg betr.
Landwirth Wilhelm Gödtler von Neuenbürg hat dahier vorgetragen, daß seine Schwester Elisabetha Gödtler von da schon vor vielen Jahren verschwunden und seitdem von ihrem Aufenthalt keine Nachricht eingegangen sei und hat er deshalb den Antrag gestellt, dieselbe für verstorben zu erklären und ihn in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens einzunehmen.
Es wird daher die Elisabetha Gödtler aufgefordert, binnen Jahresfrist von ihrem damaligen Aufenthaltsort hierher Kenntniß zu geben, widrigenfalls jenem Gesuch stattgegeben wird.
Bruchsal, den 5. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.

E. 608 Nr. 6465. Oberkirch. Die Vertheilung des Valentin Panter in Ulm betr.
Landwirth Philipp Mater von Ulm wurde durch Beschluß vom Heutigen dem Valentin Panter von da an Stelle des Georg Müller daselbst als Beifand beigegeben.
Oberkirch, den 8. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weißer.

E. 636 Nr. 17.874. Sinsheim. Die Ehefrau des Daniel Riempp von Roppenau, Elisabetha, geb. Engler, von dort wurde durch diese Erkenntniß vom 26. v. M., Nr. 17.082, im ersten Grade für mündtobt erklärt und deren Ehemann als Beifand für sie ernannt.
Sinsheim, den 8. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

E. 597 Nr. 11.727. Weinheim. Durch diesesseitiges Erkenntniß vom 21. v. M. wurde Landwirth Nikolaus Sauer von Oberstosbach im Sinne des P.R.S. 499 vertheilt. Als Beifand wurde Herr Bürgermeister Jakob Sauer von dort bestellt.
Weinheim, den 10. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fäule.

E. 590.1. Nr. 21.572. Rastatt. Die Wittwe des Pius Abendtsch, Magdalena, geb. Kälber, in Freiselsheim, hat um Einsetzung in die Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen zwei Monaten Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 8. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

E. 615 Nr. 11.643. Bretten. Da auf das diesseitige Auscheiden vom 22. August l. J., Nr. 8626, Einsprachen nicht vorgebracht wurden, so wird Elisabeth, geb. Hed, Wittve des Landwirths und Webers Philipp Dörwächter von Diebelsheim, in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Bretten, den 9. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kasper.

E. 586. Gengenbach. Bernhard Wöhrl, geboren den 23. August 1822,

von Reichenbach, angeblich nach Amerika gezogen und seit vielen Jahren vermißt, ist gesetzlich am Nachlasse seines Bruders Valentin Wöhrl, Studienrath von Reichenbach, gestorben den 4. Oktober 1877, mit erbberrechtigt.
Genannter Bernhard Wöhrl und beziehungsweise seine Nachkommen werden hiermit aufgefordert, zu fraglichen Verlassenschaftsverhandlungen und Empfangnahme ihres Erbtheils

binnen 3 Monaten dahier zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft denen würde zugeweiht werden, welchen sie zulasse, wenn sie, die Vorgesetzten, beim Erbschaftfall gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
Gengenbach, den 8. November 1877.
Großh. Notar
Wärz.

E. 607. Tauberbischofsheim. Leonhard Geiger aus Weiskirchen ist vor mehreren Jahren nach Australien ausgewandert, hat seit 6 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben und ist nun dessen Aufenthaltsort ebenfalls unbekannt.
Derfelbe ist jetzt zum Nachlasse seines Vaters Johann Michael Geiger in Weiskirchen mitberufen, und wird hiermit aufgefordert,

binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Notar sich zu den Theilungsvorhandlungen und zum Empfang seines Erbtheils zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich denen zugewiesen wird, welchen sie zulasse, wenn der Obdane zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Tauberbischofsheim, den 11. Novbr. 1877.
Der Großh. Notar
A. Weindel.

E. 623. Nr. 13.689. Konstanz. Durch Urteil von heute wurde Karl Oberle von Billingen der mittelst hinterlassigen Lieberfalls verübten vorsätzlichen Körperverletzung und damit zunehmender Erregung ruhender Arms und Berührung von Thätlichkeiten an einem öffentlichen Orte für schuldig erklärt und unter Verfallung in die Kosten des Strafprozesses und Urtheilsvollzugs zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zu einer Haftstrafe von 14 Tagen verurtheilt.
Dies wird dem künftigen Angeklagten hiemit verhandelt.
Konstanz, den 31. Oktober 1877.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Aman.

E. 650. Nr. 13.841/44. Konstanz. J. u. E. gegen August Glanz von Fischbach wegen Betrugs wurde durch Urteil von heute erkannt:

Der Angeklagte August Glanz von Fischbach sei des im wiederholten Rückfall verübten, theils vollendeten, theils versuchten Betrugs für schuldig zu erklären und deshalb unter Verfallung in die Kosten des Strafprozesses und Urtheilsvollzugs zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und eif Monaten und zu einer Geldstrafe von 300 M., welche im Falle der Unbeibringung in eine weitere Zuchthausstrafe von einem Monat verwandelt werden, zu verurtheilen. Auch sei derselbe der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren für verlustig zu erklären.
Dies wird dem künftigen Angeklagten hiemit verhandelt.
So geschehen,
Konstanz, den 31. Oktober 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Aman.

E. 601.1. Sulzburg. Die Erben des Alt-Dorfwirths Friedrich Schreiner von Hülzheim lassen der Erbschaft wegen im Hause des Erblassers in Hülzheim, eine halbe Stunde von der Eisenbahnstation Müllheim entfernt, gegen Boarzahlung öffentlich vertheilern:
1. Am
Wittwoch den 21. Novbr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr beginnend.

folgende Markgräflerweine mit sofortigem endgiltigen Zuschlag und gegen Boarzahlung vor der Abfuhr, welche letztere längstens innert 4 Wochen vom Steigerungstage an stattfinden muß:
ca. 19 Hektoliter 1884er,
" 28 " 1866er,
" 46 " 1872er,
" 190 " 1878er,
" 394 " 1874er,
" 756 " 1875er,
" 174 " 1876er.
Sa. 1617 Hektoliter.

Sieben lagern 1072 Hektoliter in Hülzheim, 545 Hektoliter in Müllheim, im Hause der Wittve.
Proben jeden Jahrganges am Tage vor der Vertheilung am Feste.
Donnerstag den 22. Novbr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr beginnend:
6 Pferde, Ballachen und Suten, im Alter von 3 Jahren an, 1 Zuchtschimmel, 11 Kühe, schwarze Schläges, 1 Paar Zugschweine, 1 Rindschaf, 6 Kalbinnen, 6 große und 2 kleinere Mutterchweine, 1 Zuchteber, 4 Käuferchweine, 25 Schafe, 4 Zimmer, Hühner, Enten, Tauben, Jagdhunde, 2 Gaiseln (Ein- u. Zweifspanner), Pferd- und Fuhrgeschirr, 1 Reitpferd, Wagen, Pflüge, Eggen, Binden, Ketten u. s. w.
Sa. Am
Samstag den 24. Novbr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr beginnend:
Möbel und Schreinwerk aller Art, als: ein- und zweithürige Kasten, Tischformers, Kommoden, Sessel, Tische und Stühle, Wanduhren, Silbertafeln, Klaviere, Küchengeräthe, Porzellan- und Zinngeschirr, Eisenbede und Schwenkessel, sowie Gegenstände verschiedenster Art zum Betriebe einer Wirthschaft; doppelte und einläufige Jagdgewehre, Pistolen, Jagdtaschen, 2 große Fuchsgewehre, Bänder, Kleider, Bett- und Bettzeug, Glaswaaren, Leinwand, Flumenstübe mit und ohne Pfangen u. s. w.
Sa. Am
Montag den 26. Novbr. d. J.,
Vormittags 3 Uhr beginnend:
Frucht und Hülsenfrüchte, ca. 1000 Zentner Fein, 200 Zentner Dinkel, 200 Zentner Klee und andere Futtervorräthe, Klee- und Weispflanzen, Feld- und Hand- Fas- und Bandgeschirr aller Art, ca. 1200 Axtlagen, Hirscheden, Fuchsbäuden, Dre- u- und Wagnerholzvorräthe, Brennholz, Hirscheden, Grund- und Dungskaufen und Gegenstände jeder Art zum Betriebe der Landwirthschaft. Nähere Auskunft erteilt jederzeit der Unterzeichnete.
Das Steigerungsschreiben vom 9. d. M. bleibt demnach abgedruckt wie oben bestimmt.
Sulzburg, den 14. November 1877.
Großh. Notar
Frey.

Hausversteigerung in Rastatt.

Nr. 894. Das zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Isidor Habig, Kaufmann in Rastatt, gehörige Wohnhaus, nämlich:

Ein zweiflügeliges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Kaufladen, Seitenbauten mit Magazin, Scheuer, Stall, Schweinestall und 2 Ar 90 Meter Hofraute, Hans Nr. 188, in der Stadt an der Hauptstraße, neben Metzgermeister Daniel Bollmer und Ludwig Hummel zum Drachen, vorn Hauptstraße, hinten Schlosserstraße,

wird auf Antrag der Beteiligten mit obervermuthungsfähiger Genehmigung am

Donnerstag den 6. Dezbr. d. J. im Rathhause zu Rastatt der Erbschaft und Umtheilbarkeit wegen öffentlich zu Eigentum versteigert.
Dabei wird bemerkt, daß die vorhandene Forderung nach der Versteigerung des Hauses ebenfalls zum Verkauf ausgelegt wird.
Hievon erhalten etwaige unbekanntes Vorgangs- und Unterpfandsgläubiger auf diesem Wege Nachricht.
Rastatt, den 9. November 1877.
Das Wälgengericht.
Hemmerle.
vdt. Wildemann,
Rastattschreiber.

Berm. Bekanntmachungen.
Fahrniß-Versteigerung.

Die Erben des Alt-Dorfwirths Friedrich Schreiner von Hülzheim lassen der Erbschaft wegen im Hause des Erblassers in Hülzheim, eine halbe Stunde von der Eisenbahnstation Müllheim entfernt, gegen Boarzahlung öffentlich vertheilern:
1. Am
Wittwoch den 21. Novbr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr beginnend.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.